

Bekanntmachung

Betreff: **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bebauungsplan für das Gebiet "Ingenried-Süd"**

Es erfolgt die nachstehende Bekanntmachung gemäß 12 BauGB:

Der o.g. Bebauungsplan in der Planfertigung vom 05.12.1990 einschließlich dazugehöriger Begründung in der Fassung vom 09.07.1990, gefertigt von der Planungsstelle beim Landratsamt Weilheim-Schongau, Weilheim, wurde vom Gemeinderat Ingenried am 05.12.1990 als Satzung beschlossen. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat diesen Bebauungsplan mit Bescheid vom 11.04.1991 genehmigt. In diesem Genehmigungsbescheid sind die Auflagen enthalten, daß die Leitungstrasse der 20-kV-Freileitung in den Bebauungsplan eingezeichnet wird (mit Schutzzonenbereich) und daß festgelegt wird, daß im Schutzzonenbereich der 20-kV-Freileitungen Anpflanzungen (z.B. Büsche und Bäume) nur bis zu einer Höhe von 3,5 Meter zulässig sind. Mit Beschluß vom 07.08.1991 hat der Gemeinderat Ingenried diesen Auflagen zugestimmt. Die entsprechende Einarbeitung ist in der Bebauungsplan-Endausfertigung vom 20.06.1991 enthalten. Ferner hat das Landratsamt im o.g. Bescheid festgestellt, daß die Genehmigung zu erteilen war, da das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan ordnungsgemäß durchgeführt wurde und der Bebauungsplan den Bestimmungen des Baugesetzbuches und den aufgrund des Baugesetzbuches erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften nicht widerspricht.

Der o.g. Bebauungsplan in der Fassung vom 05.12.1990 mit Auflageneinarbeitung vom 20.06.1991 einschließlich dazugehöriger Begründung in der Fassung vom 09.07.1990 wird in der Gemeindekanzlei Ingenried, Kirchenweg 3, Ingenried sowie in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, Marienplatz 2, Zimmer-Nr. 7, Altenstadt, während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird an den o.g. Stellen auf Verlangen Auskunft gegeben. Ebenfalls kann dort der o.g. Genehmigungsbescheid des Landratsamtes Weilheim-Schongau eingesehen werden.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird hiermit auf § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB hingewiesen (Entschädigungsbestimmungen bei Vermögensnachteilen). Ferner wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Bestimmungen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Demnach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 12 Satz 4 BauGB tritt der o.g. Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Ingenried, den 30.08.1991

Aushang vom 30.08.1991 bis 16.09.1991

Fichtl

(Unterschrift)

Fichtl

Bürgermeister

17.09.91